

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Würzburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 19 / 580 / 0,394 bis B 19 / 480 / 0,846

B 19 Ortsumgehung Giebelstadt - Euerhausen

PROJIS-Nr.: -

UNTERLAGE 1

- Anlage 1: UVP-Bericht -

Auftraggeber:

**Staatliches Bauamt
Würzburg**

Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

Auftragnehmer:

Bosch & Partner GmbH

Pettenkoferstraße 24
80336 München
Lortzingstr. 1
30177 Hannover

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Grisca Löwe
Dipl.-Ing. Christian Skublics

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Juliane Kurmann
M. Sc. Shauna Grassmann



Dr. Dieter Günnewig

(Bosch & Partner GmbH)

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Tabellenverzeichnis	II
0	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 16 Abs.1 Nr.7 UVPG)	1
1	Einleitung.....	6
2	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	10
3	Untersuchungsrahmen, Untersuchungsinhalte und -methoden sowie Untersuchungsräume	12
4	Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen.....	14
5	Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	15
5.1	Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit.....	15
5.1.1	Zustand der Umwelt	15
5.1.2	Umweltauswirkungen	16
5.2	Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
5.2.1	Zustand der Umwelt	18
5.2.2	Umweltauswirkungen	19
5.3	Tiere und biologische Vielfalt.....	22
5.3.1	Zustand der Umwelt	22
5.3.2	Umweltauswirkungen	24
5.4	Artenschutz	28
5.5	Natura 2000-Gebietsschutz.....	30
5.6	Fläche und Boden	32
5.6.1	Zustand der Umwelt	32
5.6.2	Umweltauswirkungen	33
5.7	Wasser.....	34
5.7.1	Zustand der Umwelt	34
5.7.2	Umweltauswirkungen	36
5.8	Klima und Luft	37
5.8.1	Zustand der Umwelt	37
5.8.2	Umweltauswirkungen	37
5.9	Landschaft	38
5.9.1	Zustand der Umwelt	38
5.9.2	Umweltauswirkungen	38
5.10	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	39

5.10.1	Zustand der Umwelt	39
5.10.2	Umweltauswirkungen	39
5.11	Wechselwirkungen	40
6	Umweltbezogene Maßnahmen	41
6.1	Lärmschutzmaßnahmen.....	41
6.2	Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen	41
6.3	Maßnahmen zum Gewässerschutz	41
6.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	42
6.5	Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen.....	45
6.6	Überwachungsmaßnahmen	45
7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben	46
8	Referenzliste der Quellen	47

0.1	Tabellenverzeichnis	Seite
Tab. 1-1:	Anforderungen gemäß § 16 UVPG und Kapitelentsprechungen.....	7
Tab. 1-2:	Übersicht der UVP-Schutzgüter und der Teilfunktionen /-aspekte	8
Tab. 1-3:	Bestandteile der Verfahrensunterlagen zur Erstellung des UVP-Berichtes	9
Tab. 2-1:	Relevante Projektwirkungen des Vorhabens	10
Tab. 4-1:	Auflistung der geprüften Alternativen / Varianten.....	14
Tab. 5-1:	Umweltauswirkungen auf die Avifauna	24
Tab. 6-1:	Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen	42
Tab. 6-2:	Maßnahmen zur Verminderung / Minimierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen	44
Tab. 6-3:	Kompensationsmaßnahmen.....	45

0 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung (§ 16 Abs.1 Nr.7 UVPG)

In der allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 7 UVPG werden die Ergebnisse des UVP-Berichtes in Kurzform dargestellt. Der UVP-Bericht ist nicht die einzige Unterlage, die sich mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens befasst. Allerdings werden im UVP-Bericht die wesentlichen Aussagen zu den Umweltauswirkungen anhand einer einheitlichen Systematik zusammengeführt und dokumentiert. Weitergehende Details zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens finden sich insbesondere in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) und in den Natura 2000-Studien (VSG-VP).

Beschreibung des Vorhabens (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG)

Das Staatliche Bauamt Würzburg wurde im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes mit der Planung der Ortsumgehung (OU) B 19 Giebelstadt – Euerhausen beauftragt. Der Neubau der Ortsumgehung hat u. a. das Ziel, die Orte Giebelstadt, Herchsheim und Euerhausen vom Durchgangsverkehr und den damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Wohnqualität zu entlasten. Gleichzeitig wird damit eine leistungsfähigere Verkehrsverbindung im Zuge der B 19 auf ihrem Abschnitt zwischen Würzburg und Schwäbisch Hall geschaffen, um dem gestiegenen Verkehrsaufkommen gerecht werden zu können.

Der Planfeststellungsbereich beginnt an der bestehenden B 19 nördlich von Giebelstadt, verläuft westlich von Giebelstadt und den beiden Ortsteilen mit diversen Schnittstellen zum untergeordneten Straßen- und Wegenetz und endet südlich des Ortsteiles Euerhausen an der bestehenden B 19.

Die neue Ortsumgehung erhält den Querschnitt RQ 11 mit 8,00 m befestigter Fahrbahnbreite, zzgl. beiderseitiger 1,5 m breiten Banketten. Die Querschnitte der Anschlüsse des untergeordneten Straßennetzes werden entsprechend der für das Jahr 2035 prognostiziert Verkehrsbelastung bestandsnah und verkehrssicher ausgebildet.

Beschreibung der untersuchten Alternativen / Varianten (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG)

Neben der Nullvariante bzw. der Ausbauvariante wurden insgesamt 13 Varianten im Auswahlverfahren betrachtet und in einem gestuften Vorauswahlprozess auf 10 Varianten verringert, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie auch hinsichtlich arten- und gebietsschutzrechtlicher Belange untersucht und miteinander verglichen wurden (UVS, Unterlage 19.4.1).

Die vorliegende Linienführung ist diejenige, welche unter Berücksichtigung aller technischen, funktionalen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die beste Lösung darstellt (vgl. Unterlage 1, Kap. 3). Die vergleichsweise kürzere Trasse führt zu einer insgesamt geringeren Flächeninanspruchnahmen und Betroffenheiten in geringerem Umfang.

Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen (§ 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 UVPG)

Der Untersuchungsraum der UVS bildet auch den Rahmen für die Betrachtung des UVP-Berichtes und wurde so abgegrenzt, dass alle wesentlichen, durch das Vorhaben zu erwartenden direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowie die ökologischen Funktionseinheiten in ihrer Gesamtheit vollständig erfasst werden können.

Schutzgut Mensch

Das Siedlungsbild im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch kompakte, in sich geschlossene ländlich geprägte Siedlungen, welche über das Gemeindegebiet relativ gleichmäßig verteilt sind.

Der Bau der Ortsumgebung führt nicht zu einem anlagebedingten Verlust von Siedlungsbereichen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen. Ebenso verursacht das Vorhaben keine Überschreitung der Zulässigkeitsgrenzwerte der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung für allgemeine Wohngebiete bzw. Dorf- und Mischgebiete. Durch die gewählte Trassenführung, verbunden mit der Lage der Straße in Einschnitt bzw. hinter Seitenablagern, wird dem Lärmschutz in hohem Maße Rechnung getragen.

Nach der durchgeführten schalltechnischen Berechnung besteht ein Anspruch auf Lärmvorsorge nur am nördlichen Ortsrand von Euerhausen, wo die Orientierungswerte bei den Anwesen Nr. 29 bis 32 überschritten werden (vgl. Kap. 6.1 sowie Unterlage 17).

Bezüglich der Teilfunktion Erholungsnutzung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Erholungsflächen in der Bauleitplanung oder Regionalplanung als solche ausgewiesen sind. Die bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen werden aufrechterhalten.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Das flächenmäßig im Untersuchungsgebiet deutlich überwiegende Offenland ist geprägt durch eine intensiv bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringem Anteil von intensiv genutztem Grünland.

Insgesamt erfolgt ein großer Teil der anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen und Verluste auf geringwertigen Biotoptypen. Beeinträchtigungen und Verluste von mittel- und hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Biotopen können nicht vollständig vermieden werden und werden vor allem im Bereich der Gewässerquerungen und den angrenzenden Gehölzbeständen verursacht.

Die nach Vermeidung verbleibenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt sind mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend funktional gleichartig und insgesamt gleichwertig im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Trotz der größtenteils eingeschränkten Biotopausstattung stellt der Untersuchungsraum aufgrund der regelmäßigen Brutvorkommen hochbedrohter Arten wie Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche einen für die **Avifauna** überregional bis landesweit bedeutsam Lebensraum dar.

Für die wertgebenden Vogelarten entstehen bei 12 Arten Beeinträchtigungen durch den Verlust von insgesamt 34 Revieren. Einen Sonderfall bei der Avifauna stellt die Wiesenweihe dar. Das Untersuchungsgebiet wird trotz fehlender aktueller Brutplätze als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenweihe bewertet. Die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Arten können im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Kernbereich der bayerischen **Feldhamster**vorkommen kommt der Erhaltung dieser Art eine besondere Bedeutung zu. Die anlagebedingten Wirkungen führen zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Feldhamsterlebensraum mit einem Umfang von etwa 27,50 ha. Der Lebensraumverlust ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die damit verbundene Schädigung und Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht abgewendet werden, sodass der Verbotseintritt i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 BNatSchG zu prognostizieren ist. Als Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erwirken.

Die allgemeine Häufigkeit von **Fledermäusen** ist im Untersuchungsraum generell eindeutig als deutlich unterdurchschnittlich zu bewerten. Für Fledermäuse stellen vor allem die Fließgewässerbereiche im Untersuchungsgebiet wichtige Funktionselemente dar. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurden daher umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen konzipiert (vgl. Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.4).

Für die **sonstige Fauna** ergeben sich durch das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen.

Schutzgut Fläche und Boden

Schutzgebiete und/oder geschützte Gebietskategorien zum Schutzgut Boden liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor.

Aufgrund der insgesamt hohen Bodenwertigkeiten im Untersuchungsgebiet führt das Vorhaben zur Inanspruchnahme von wertvollen Böden. Die Beeinträchtigungen werden multifunktional über die Kompensation von Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktionen ausgeglichen.

Schutzgut Wasser

Grundwassernahe Flächen werden gem. Unterlage 19.4.1 in einem Umfang von etwa 5,92 ha in Anspruch genommen. Dauerhafte Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind jedoch nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet wird von insgesamt sechs mäßig bis deutlich veränderten Oberflächengewässern (Bächen) durchflossen. Durch die Trasse der verlegten B 19 werden die Bäche Langenwiesenbach, Dreibrunnenbach, Seebach und Flachsbach gequert. Die hiermit verbunden kleinräumigen Beeinträchtigungen führen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Klima und Luft

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wert- und Funktionselemente, die für dieses Schutzgut von Bedeutung sind, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist insgesamt sehr einheitlich als stark landwirtschaftlich genutztes Gebiet strukturiert. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Diese werden durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Trasse, insbesondere auf den Straßenebenenflächen, minimiert / kompensiert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Trasse der geplanten B 19 verläuft durch ein Gebiet, indem sich lt. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine größere Zahl an bekannten und vermuteten Bodendenkmälern befinden. Die Inanspruchnahme von Flächen mit vermuteten oder bekannten Bodendenkmälern beträgt gem. Unterlage 19.4.1 etwa 1,37 ha. Inwieweit Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler ausgelöst werden ist Rahmen der bauvorbereitenden Sondierungen zu prüfen.

Sonstige Kulturgüter (Baudenkmäler etc.) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Wechselwirkungen

Im Regelfall spiegelt die Gesamtbewertung des Vorhabens das Maß der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wider.

Beschreibung der geplanten umweltbezogenen Maßnahmen (§ 16 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 UVPG)

Die Planung umfasst eine Reihe von spezifischen Maßnahmen, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens so weit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren und – soweit das nicht möglich ist, - wenigstens in angemessenem Umfang zu kompensieren. Zu nennen sind insbesondere die folgende Maßnahmenkomplexe.

Lärmschutzmaßnahmen und sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

Der am nördlichen Ortsrand von Euerhausen bei den Anwesen Nr. 29 bis 32 erforderliche Lärmschutz wird durch die Lärmschutzwand LA1 entlang der künftigen St 2270 geschaffen.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Zuge der B 19 OU Giebelstadt - Euerhausen werden straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen in Form von für die Fauna ausreichend dimensionierten Querungsbauwerken, Sperr- und Leiteinrichtungen, Kleintierdurchlässen, Schutzwänden und Schutzzäunen umgesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Verminderung / Minimierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen für Vögel, Fledermäuse und Feldhamster in Form von Leit- und Sperrpflanzungen sowie Saum- und Blühstreifen vorgesehen.

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird der Eingriff soweit wie möglich vermieden. Das Maßnahmenkonzept zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Bei der Ableitung der Art der Maßnahmen haben die Anforderungen aus dem Artenschutz eine besondere Bedeutung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Wiesenweihe gerichtet, für die potenzielle Lebensräume verloren gehen. Eine besondere Bedeutung spielt darüber hinaus die Betroffenheit des Feldhamsters.

Durch die geplanten Maßnahmen wird eine enge räumlich-funktionale und eine gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Strukturen ermöglicht. Die nach Vermeidung verbleibenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt sind mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend funktional gleichartig und insgesamt gleichwertig im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

1 Einleitung

Allgemeines

Das Staatliche Bauamt Würzburg wurde im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes mit der Planung der Ortsumgehung (OU) B 19 Giebelstadt – Euerhausen beauftragt. Der Neubau der Ortsumgehung hat u. a. das Ziel, die Orte Giebelstadt, Herchsheim und Euerhausen vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Das Vorhaben ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) als zweistreifiger Neubau des vordringlichen Bedarfs enthalten.

Der Bau der Ortsumgehung ist u. a. notwendig, um die Ortslagen von Giebelstadt, Herchsheim und Euerhausen vom Durchgangsverkehr und den damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Wohnqualität zu entlasten. Gleichzeitig wird damit eine leistungsfähigere Verkehrsverbindung im Zuge der B 19 auf ihrem Abschnitt zwischen Würzburg und Schwäbisch Hall geschaffen, um dem gestiegenen Verkehrsaufkommen gerecht werden zu können. Für die Vorhabensbeschreibung wird auf Kapitel 2 verwiesen. Die ausführliche Vorhabensbegründung ist dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

Das Vorhaben ist seit dem Jahr 1971 in Planung. Der Antrag auf Durchführung eines Raumordnungsverfahren für das Vorhaben wurde 1973 gestellt. Im Raumordnungsverfahren wurden drei Trassenvarianten geprüft. Die damalige Trasse III wurde 1975 landesplanerisch positiv beurteilt, allerdings unter der Maßgabe, den Abstand zu den Ortschaften zu vergrößern.

Unter Beachtung der Maßgaben aus der landesplanerischen Beurteilung erfolgte 1979 der Antrag zur Linienbestimmung nach § 61.1 FStrG für die Trasse III (Variante 3), welche dann 1981 durch das BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR (BMV) linienbestimmt wurde.

Im September 1983 wurde erstmals der Vorentwurf aufgestellt. Parallel dazu erfolgten Flurbereinigungsverfahren, wo der Korridor der Ortsumgehung im Rahmen der Verfahren ausgewiesen wurde. Die Grundstücke der damaligen Vorentwurfstrasse befinden sich daher heute bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

1986 wurde das Vorhaben im fortgeschriebenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den weiteren Bedarf zurückgestuft. Der Planungsauftrag entfiel damit und die Vorentwurfsplanung wurde nicht weiter vorangetrieben.

Nach Wiederaufnahme in den Vordringlichen Bedarf im Jahr 2004 wurde die Vorentwurfsplanung wieder aufgenommen. Ein erneuter Vorentwurf wurde 2008 erarbeitet, durch die Instanzen gereicht und hat 2012 den Gesehenvermerk des BMV erhalten.

Die Beauftragung von Bosch & Partner mit der Erstellung der Landschaftsplanung für die Planfeststellungsunterlagen erfolgte 2017. Beauftragt wurde die Vorplanung mit Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) und Variantenuntersuchungen aus Sicht von Gebiets- und Artenschutz, darauf folgend die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für das VSG DE 6426-471 (VSG-VP) sowie eines Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (FB-WRRL).

Rechtliches

Von der Regierung von Unterfranken wurde nach einer Vorabschätzung festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil der Planfeststellung durchzuführen ist.

Entsprechend den allgemeinen Vorschriften für Umweltprüfungen umfassen diese die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter. Umweltprüfungen dienen damit einer wirksamen Umweltvorsorge nach gesetzlichen Beurteilungsmaßstäben und einheitlichen Grundsätzen unter Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. § 3 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens (§ 4 UVPG).

Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen (vgl. § 16 UVPG i. V. m. Anhang 4 UVPG). Dieser Anforderung wird mit der vorliegenden Anlage 1 zur Unterlage 1 entsprochen.

Aufbau des UVP-Berichtes und Vorgehensweise

Die Aufgabe des UVP-Berichtes ist es, die wesentlichen Grundlagen für die Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen im Sinne der UVP zu erarbeiten bzw. zusammenzuführen. Die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des § 16 Abs. 1 und 3 UVPG (siehe Tab. 1-1) und die Anlage 4 des UVPG bilden für den UVP-Bericht den inhaltlichen Rahmen.

Tab. 1-1: Anforderungen gemäß § 16 UVPG und Kapitelentsprechungen

Angaben gemäß § 16 Abs. 1 UVPG	Kapitel
Abs. 1 Nr. 1: Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens.	2
Abs. 1 Nr. 2: Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	5
Abs. 1 Nr. 3: Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll.	6
Abs. 1 Nr. 4: Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen.	6
Abs. 1 Nr. 5: Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.	5

Angaben gemäß § 16 Abs. 1 UVPG	Kapitel
Abs. 3 Nr. 6: Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.	4
Abs. 3 Nr. 7: allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts	0

Im vorliegenden UVP-Bericht erfolgt die Beschreibung und Bewertung des Bestandes sowie die Prognose der zu erwartenden Projektauswirkungen schutzgutbezogen. In Tab. 1-2 sind die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG mit den im UVP-Bericht betrachteten Teilfunktionen bzw. Teilaspekten zusammenfassend aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus den Nrn. 9 und 10 der Anlage 4 UVPG erfolgt die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sowie auf besonders geschützte Arten nicht im Zusammenhang mit den Schutzgütern gem. UVPG, sondern in gesonderten Abschnitten (Kapitel 5.4 und 5.5).

Tab. 1-2: Übersicht der UVP-Schutzgüter und der Teilfunktionen /-aspekte

Schutzgut	Teilfunktion / Teilaspekt	Kapitel
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ¹	<ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Wohnumfeldfunktion • ortsgebundene Erholungs- und Freizeitfunktion 	5.1
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen und Biotope • Tiere 	5.2 5.3
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenverbrauch 	5.6
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion • Regelfunktion für den Wasser- und Stoffhaushalt • Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion • Archivfunktion 	5.6
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasser mit Grundwasserdargebotsfunktion, -schutzfunktion • Oberflächengewässer mit Gewässerstrukturgüte, Gewässergüte, Retentionsvermögen 	5.7
Klima, Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Bioklimatische Belastung / Bioklimatische Ausgleichsfunktion • Lufthygienische Belastung / Lufthygienische Ausgleichsfunktion 	5.8
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Landschafts- / Stadtbild • Landschaftserleben / landschaftsgebundene Erholungseignung 	5.9
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter • Sonstige kultur- und naturhistorisch bedeutsame Objekte • Sachgüter 	5.10
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	5.11

Grundlage für die Erstellung dieses UVP-Berichtes sind folgende Unterlagen, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mit ausgelegt werden (siehe Tab. 1-3):

¹ Teilaspekte der menschlichen Gesundheit werden auch bei anderen Schutzgütern (z. B. Schutzgut Luft) behandelt.

Tab. 1-3: Bestandteile der Verfahrensunterlagen zur Erstellung des UVP-Berichtes

Unterlagen-Nr.	Titel	
Unterlage 1	Erläuterungsbericht	Text
Unterlage 9.1	Maßnahmenübersichtskarte	1: 50.000
Unterlage 9.2	Lageplan der trassennahen Maßnahmen	1: 2.000
Unterlage 9.3	Lageplan der trassenfernen Maßnahmen	1: 2.000
Unterlage 9.4	Maßnahmenkartei	Text
Unterlage 9.5	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	Text
Unterlage 18.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (FB-WRRL)	Text
Unterlage 19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Text
Unterlage 19.1.2	Bestandsübersichtskarte	1: 25.000
Unterlage 19.1.3	Bestands- und Konfliktplan	1: 5.000
Unterlage 19.2.1	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Text
	Anlage 1 – Formblätter zur Ermittlung der Schädigung und Störung	Text
Unterlage 19.3.1	VSG-Verträglichkeitsprüfung (VSG-VP)	Text
Unterlage 19.3.2	Planzeichnung VSG-VP	1: 5.000
Unterlage 19.4.1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)	Text
	Anlage 1: Variantenvergleich VSG	Text
	Anlage 2: Variantenvergleich saP-relevanter Arten	Text

2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Beschreibung des Vorhabens

Die folgenden Angaben sind ausführlich in Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) beschrieben. Um Wiederholungen und Doppelungen in den Unterlagen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf die Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) verwiesen.

- Beschreibung von Art, räumlicher Lage Größe, Ausgestaltung des Vorhabens: Name, räumliche Lage und Verlauf der Trasse, Anfangs- und Endpunkt, Straßenkategorie und Querschnitt, Gradienten, Fahrbahnbelag, wesentliche Ingenieurbauwerke → siehe Unterlage 1, Kap. 1 und 4
- Beschreibung der wesentlichen Projektziele (verkehrliche Entlastung, raumstrukturelle Effekte usw.) → siehe Unterlage 1, Kap. 2
- Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung – wesentliche verkehrlichen Be- und Entlastungswirkungen → siehe Unterlage 1, Kap. 2
- Baukonzept einschl. Angaben zu notwendigen Baugrund Erdarbeiten, Transportwege, zeitlicher Ablauf, Massenbilanz und Materialabfuhr (Erdmassenüberschuss) → siehe Unterlage 1, Kap. 4 und 9

Wirkfaktoren

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Vorhabensbeschreibung und der technischen Planung werden als Grundlage für die Auswirkungsanalyse bzw. -prognose die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet und soweit möglich quantifiziert (z. B. anhand Flächeninanspruchnahme oder Emissionsdaten). Sie werden nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen des Vorhabens, welche temporär während der Bauphase auftreten und mit dem Bau der Straße und ihrer Bauwerke verbunden sind,
- anlagebedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen des Vorhabens, welche durch den Baukörper der Straße und ihrer Bauwerke verursacht werden,
- betriebsbedingte Projektwirkungen, d.h. Wirkungen des Vorhabens, welche durch den Straßenverkehr und die Unterhaltung der Straße und ihrer Bauwerke verursacht werden.

Tab. 2-1: Relevante Projektwirkungen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone, -dimension
Baubedingte Projektwirkungen	
Flächeninanspruchnahme (Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen)	Reichweite: alle baubedingt beanspruchten Flächen Umfang: 20,64 ha

Wirkfaktor	Wirkzone, -dimension
Lärm, Erschütterungen, Lichtreize durch Baubetrieb	Reichweite: qualitativ Umfang: qualitativ
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Versiegelung (Straßenrassse, Bankette, Wege)	Reichweite: Baukörper Umfang: 18,29 ha
Flächeninanspruchnahme (Damm-, Einschnittböschung, Zwischen- und Grünflächen, Entwässerung)	Reichweite: Baukörper Umfang: 25,41 ha
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Schadstoffimmissionen, insbesondere Stickstoffeinträge und Tausalze	Reichweite: 20 m bzw. 50 m beidseits der Straße (gemessen ab Fahrbahnrand) Umfang: 42,94 ha
Akustische und optische Störwirkungen auf Vögel und Fledermäuse	Reichweite: qualitativ Umfang: qualitativ
Barrierewirkungen / Fahrzeugkollisionen	Reichweite: qualitativ Umfang: qualitativ

3 Untersuchungsrahmen, Untersuchungsinhalte und -methoden sowie Untersuchungsräume

Inhalt und Umfang der vom Vorhabenträger nach § 16 UVPG beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Rahmen eines Scoping-Termins am 13.10.2006 mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Der daraus abgeleitete Untersuchungsraum der UVS bildet auch den Rahmen für die Betrachtung des UVP-Berichtes und wurde so abgegrenzt, dass alle wesentlichen, durch das Vorhaben zu erwartenden direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowie die ökologischen Funktionseinheiten in ihrer Gesamtheit vollständig erfasst werden können. Berücksichtigt wurden dabei die Reichweite der Wirkfaktoren und Wirkpfade der lokalen Ausbreitung in Zusammenhang mit den betroffenen Schutzgütern einerseits sowie die Funktionszusammenhänge der Schutzgüter im Hinblick auf deren Wechselwirkungen andererseits.

Er umfasst für

- das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- das Schutzgut Pflanzen,
- das Schutzgut Tiere mit Ausnahme der Arten Feldhamster, Wiesenweihe, Rohrweihe sowie der Artengruppen Eulen, Spechte und Käuze,
- alle abiotischen Schutzgüter

die Trassenverläufe und eine Wirkzone von jeweils 500 m zuzüglich je 100 m an den Trassenenden. Der Untersuchungsraum umfasst demnach 889 ha und entspricht in seinen Abmessungen auch dem derzeit geltenden Standard.

Für die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist der Umgriff des Vogelschutzgebiets DE 6426-471 heranzuziehen gewesen. Zusammen mit dem Untersuchungsraum bilden diese beiden Untersuchungsräume eine hinreichende Abgrenzung zur Erfassung der Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt.

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume für die Arten Feldhamster, Wiesenweihe, Rohrweihe sowie die Artengruppe Eulen, Spechte und Käuze wurde auf einem Abstimmungstermin anlässlich des LBP mit Vertretern der Naturschutzbehörden am 28.01.2007 festgelegt. Die Ergebnisse werden auf die UVS und alle dort zu prüfenden Varianten übertragen.

- Um zu einer hinreichenden Raumbewertung und Abschätzung des Populationszustandes und der Trennwirkungen für den Feldhamster zu gelangen, ist der Bereich zwischen der bestehenden B 19 und den untersuchten Linien bis zu einer Entfernung von maximal 500 m einzu beziehen. Letztgenannter Bereich hat mindestens eine Schlaglänge zu umfassen.
- Für die Arten Wiesenweihe und Rohrweihe sind die Linien je 100 m über die jeweiligen Endpunkte hinaus sowie mit beiderseits 1.500 m zu untersuchen. Das UG für Wiesenweihe und Rohrweihe umfasst somit 2.667 ha.

-
- Für die Artengruppen Eulen, Spechte und Käuze sind folgende außerhalb des UG der UVS liegenden Gehölze in die Untersuchung einzubeziehen: Gehölze westlich Herchsheim, Gehölze zwischen Giebelstadt und Ingolstadt.

Die vorgenannten Festlegungen wurden gutachterlicherseits gemessen an dem aktuellen Stand von Technik und Rechtsprechung überprüft und ggf. ergänzt.

Zu berücksichtigen waren außerdem Hinweise der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf rechtlichen Anforderungen an eine Alternativenprüfung im Falle der erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes und im Falle des unvermeidbaren Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch die Vorzugstrasse (Feststellungsentwurf)².

Die Vorgehensweise zur Eingriffsermittlung wurde an einem gemeinsamen Termin am 06.04.2017 mit Vertretern der Höheren Naturschutzbehörde und des Landesbundes für Vogelschutz festgelegt.

² Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 32, Aktenvermerk Az. Nr. 32-4354.2 v. 18.02.2013

4 Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften Alternativen

Neben der Nullvariante bzw. der Ausbauvariante wurden insgesamt 13 Varianten im Auswahlverfahren betrachtet und in einem gestuften Vorauswahlprozess auf 10 Varianten verringert, die im Rahmen der UVS (Unterlage 19.4.1) untersucht und miteinander verglichen wurden. Insgesamt decken die Varianten alle Kombinationen aus westlichen und östlichen Umfahrungen der Ortslagen ab.

Tab. 4-1: Auflistung der geprüften Alternativen / Varianten

Lfd. Nr.	Variante	Kurzbeschreibung/Umfahrung der Ortslagen
1	Nullvariante / Ausbauvariante	Führung auf bestehender B 19 (im Weiteren auch als B 19alt bezeichnet) mit Fahrbahnausbau und örtlichen Trassierungsverbesserungen
2	1 Ost	Giebelstadt östlich (parallel zur Bavariastraße), nördlich des Solarparks, Einschwenken auf B 19alt nördlich der Wü 46. Weitere Führung südlich von Giebelstadt als V1, V2, V4 bis V9
3	2 Ost	Ähnlich wie Variante 1 Ost, beginnt aber ca. 300 südlicher und verläuft durch den Solarpark. Einschwenken auf B 19alt nördlich der Wü 46. Führung südlich von Giebelstadt als V1, V2, V4 bis V9
4	3 Ost	Giebelstadt östlich (parallel zur Bavariastraße), Unterquerung von Solarpark und Flugplatz im Tunnel. Weitere Führung südlich von Giebelstadt als V1, V2, V4, V7, V9
5	1	Giebelstadt westlich, Herchsheim östlich, Euerhausen östlich
6	2	Giebelstadt westlich, Herchsheim östlich, Euerhausen westlich
7	3	Giebelstadt westlich, Herchsheim westlich, Euerhausen westlich
8	3 mod.	Giebelstadt westlich, Herchsheim westlich, Euerhausen westlich; Verlauf ähnlich mit Variante 3, aber größere Abstände zur Wohnbebauung
9	4	Giebelstadt westlich, Herchsheim östlich, Euerhausen westlich
10	5	Giebelstadt westlich, Herchsheim westlich, Euerhausen westlich
11	6	Giebelstadt westlich, Herchsheim westlich, Euerhausen östlich
12	7	Giebelstadt westlich, Herchsheim östlich, Euerhausen östlich
13	8	Giebelstadt westlich, Herchsheim westlich, Euerhausen westlich
14	9	Giebelstadt westlich, Herchsheim östlich, Euerhausen westlich

Die vorliegende Linienführung ist diejenige, welche unter Berücksichtigung aller technischen, funktionalen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die beste Lösung darstellt (vgl. Unterlage 1, Kap. 3). Die vergleichsweise kürzere Trasse führt zu einer insgesamt geringeren Flächeninanspruchnahmen und Betroffenheiten in geringerem Umfang.

Um Wiederholungen und Doppelungen in den Unterlagen zu vermeiden wird an dieser Stelle auf den Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kap. 3) und die Umweltverträglichkeitsstudie (siehe Unterlage 19.4.1) verwiesen.

5 Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens

5.1 Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Wesentlicher Schutzgegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Schutz von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit diese Aspekte vom Vorhaben beeinflusst werden können. Da Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen unmittelbar mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, d.h. mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft sowie der Tier- und Pflanzenwelt verbunden sind, haben Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter auch zwangsläufig direkte und indirekte Auswirkungen auf den Menschen. Da dieser Sachverhalt als Werthintergrund bei der Beurteilung der o.g. Schutzgüter bereits einfließt, werden im Folgenden die Wohn- und Wohnumfeldfunktion (einschließlich der menschlichen Gesundheit) sowie die Erholungs- und Freizeitfunktion beurteilt.

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, hier Straßenverkehrsvorhaben, räumlich so auszurichten, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Weiterhin gilt § 41 Abs. 1 BImSchG, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

5.1.1 Zustand der Umwelt

Das Siedlungsbild im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch kompakte, in sich geschlossene ländlich geprägte Siedlungen, welche über das Gemeindegebiet relativ gleichmäßig verteilt sind. Die größte Ortschaft mit ca. 3.400 Einwohnern ist das Unterzentrum Giebelstadt, welches gemäß dem Regionalplan Region Würzburg Süd (2) einen bevorzugt zu entwickelnden zentralen Ort darstellt. Weitere kleinere Ortsteile und Siedlungen im Umkreis sind Eßfeld, Ingolstadt, Sulzdorf, Allersheim, Herchsheim und Euerhausen. Wenige Weiler verteilen sich gleichmäßig zwischen den Ortschaften.

Die Ortslagen sind im Untersuchungsraum gleichmäßig verteilt und weisen Abstände zueinander auf, die weitgehend unter 3 km liegen.

Ein Großteil der ausgewiesenen Baunutzung ist der Kategorie „Gemischte Bauflächen“ zuzuordnen. Reine Wohngebiete sind vor allem am westlichen Rand von Giebelstadt zu finden. Eine Besonderheit stellt der ehemals militärisch genutzte Flugplatz („Giebelstadt Airfield“) dar, der als ziviler Verkehrslandeplatz genutzt wird. Ein Teil des ehemaligen militärischen Flugplatzes wird zur Energieerzeugung (Photovoltaik) genutzt. Geplante Wohnbauflächen befinden sich sowohl nördlich als auch westlich von Giebelstadt.

Ein Teil der Gehölzflächen am Seebach und am Flachsbach sind als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Gleiches gilt für den Gehölzkomplex „Am See“ südwestlich von Giebelstadt. Ein Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Feuchtfelder am Seebach“ ist in der

Waldfunktionskarte zusätzlich als Erholungswald ausgewiesen. Weitere fachplanerisch festgelegte Schutzbereiche gibt es im Untersuchungsgebiet nicht.

Die lineare Erholungsinfrastruktur beschränkt sich im UG auf Geh- und Radwegeverbindungen:

- Wanderwege:
 - Landwirtschaftlich genutzter Weg am nordöstlichen Rand von Giebelstadt bis zum südlichen Ortsrand verlaufend
 - Wanderwegeverbindung westlich von Herchsheim
- Radwege:
 - Radwegverbindung westlich von Giebelstadt in Richtung Sulzdorf
 - Radwegverbindung nördlich von Giebelstadt in Richtung Albertshausen und Eßfeld
 - Radwegeverbindung westlich von Herchsheim Richtung Allersheim
 - Radwegeverbindung östlich von Herchsheim Richtung Wolkshausen
 - Radwegeverbindung westlich von Euerhausen in Richtung Höttingen
 - Radwegeverbindung südlich von Euerhausen in Richtung Sachsenheim
- Kombinierte Rad- und Wanderwege
 - Zwischen Giebelstadt und Herchsheim
 - Zwischen Herchsheim und Allersheim.

5.1.2 Umweltauswirkungen

Das Schutzgut Mensch/Erholung bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Die Schutzgutbetrachtung schließt somit die nach UVPG ausdrücklich genannte „menschliche Gesundheit“ mit ein. Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten.

Als Grundlage werden die Gebietskategorien der BauNVO herangezogen. Basis für die Erfassung bildet der Flächennutzungsplan. Wohnbaulich genutzte Flächen im Außenbereich sind bauleitplanerisch nicht verfestigt. Ihnen kommt jedoch ebenfalls eine Bedeutung für das Wohnen zu, da sie den dort lebenden Menschen als ständiger Wohnsitz dienen. Die Schutzbedürftigkeit dieser im Außenbereich liegenden Wohnbauflächen wird entsprechend der Vorgehensweise für die bauleitplanerisch verfestigten Gebiete anhand der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV festgelegt. Gemäß den Angaben in der 16. BImSchV werden bauliche Anlagen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit mit Kern-, Dorf- und Mischgebieten gleichgesetzt.

Für den Teilaspekt Erholung wurde neben dem FNP die Amtliche Topographische Karte Bayern 1:25.000 hinsichtlich vorhandener Erholungsinfrastruktur ausgewertet. Zusätzlich wird das Wohnumfeld (250 m breite Zone um geschlossene Siedlungsbereiche) als Bereich mit einer wohnortsnahen Freizeit- und Erholungsfunktion nach Feierabend berücksichtigt. Das Wohnumfeld schafft Distanzen, um harmonische Übergänge zur freien Landschaft zu ermöglichen und die

Qualität bebauter Bereiche aufzuwerten. Die Breite orientiert sich an eine Fußwegeentfernung von 5-10 Minuten. Kleineren Ansiedlungen im Außenbereich wird kein gesondertes Wohnumfeld zugewiesen. Hier ist aufgrund der geringen Zahl von Nutzern und dem unmittelbaren Zugang in die freie Landschaft davon auszugehen, dass landschaftsgebundene Erholungsformen überwiegen. Des Weiteren wurden Fachplanungen wie die Waldfunktionskarte oder der Regionalplan hinsichtlich relevanter Festsetzungen geprüft.

Zu den Vorbelastungen für die Teilaspekte Wohnen- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholung und Freizeitfunktion gehören insbesondere der im Untersuchungsraum bestehende Verkehrslärm auf der viel frequentierten B 19 sowie den Kreisstraßen (WÜ 33, WÜ 46, und WÜ 34), die in West-Ost-Richtung durch das Untersuchungsgebiet verlaufen. Bedeutsame visuelle Belastungen ergeben sich durch die im Untersuchungsraum verlaufenden Freileitungen westlich von Giebelstadt, zwischen Herchsheim und Euerhausen sowie der Hochspannungsleitung südlich von Euerhausen einschließlich ihrer Masten.

Der Bau der Ortsumgehung führt nicht zu einem anlagebedingten Verlust von Siedlungsbereichen, die dem dauerhaften Aufenthalt dienen. Ebenso verursacht das Vorhaben keine Überschreitung der Zulässigkeitsgrenzwerte der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung für allgemeine Wohngebiete bzw. Dorf- und Mischgebiete.

Durch die gewählte Trassenführung mit relativ großem Abstand zur Wohnbebauung, verbunden mit der Lage der Straße in Einschnitt bzw. hinter Seitenablagerungen, wird dem Lärmschutz in hohem Maße Rechnung getragen. Nach der durchgeführten schalltechnischen Berechnung gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) besteht ein Anspruch auf Lärmvorsorge nur am nördlichen Ortsrand von Euerhausen, wo die Orientierungswerte bei den Anwesen Nr. 29 bis 32 überschritten werden (vgl. Kap. 6.1 sowie Unterlage 17).

Bezüglich der Teilfunktion Erholungsnutzung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine Flächen in Anspruch genommen werden, die als Erholungsflächen in der Bauleitplanung oder Regionalplanung als solche ausgewiesen sind. Die bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen werden aufrechterhalten. Bezogen auf die wohnortsnahe Freizeit- und Erholungsfunktion nach Feierabend ergeben sich durch das Vorhaben Flächenverluste von etwa 2,88 ha. Vorhabenbedingt ergibt sich insofern eine Beeinträchtigung der allgemeinen lokalen Erholungsfunktion durch visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes. Erhebliche optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch eine landschaftsgerechte Gestaltung der trassennahen Flächen jedoch vermieden / minimiert.

5.2 Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind ein wesentlicher Faktor für die Bewertung der natürlichen Grundlagen. Sie umfassen die natürlichen und anthropogen beeinflussten Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere im Untersuchungsgebiet.

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt als eines der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Schutz und die Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften heraus: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

5.2.1 Zustand der Umwelt

Die potenzielle natürliche Vegetation, die sich ohne Einfluss des Menschen im Gebiet eingestellt hätte, ist überwiegend als Waldmeister-Buchenwald im Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald beschrieben. In Bereichen weniger reicher Braunerden geht die potenzielle natürliche Vegetation in Hainsimsen-Tannen-Buchenwald über. In den Geländemulden können Kalkgleye bzw. Kolluvisol-Kalkgleye vorgefunden werden. Dort gibt es auch kleine, teils wasserführende Gräben. Diese Standorte sind vor allem im Frühjahr von Grundwasser beeinflusst. Im Jahresverlauf schwankt der Wasserstand, im Spätsommer ist oft kein Grundwassereinfluss mehr feststellbar. Die Nährstoff- und Basenversorgung auf diesen Standorten ist ausreichend bis sehr gut, sodass die potenzielle natürliche Vegetation von Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald ausgeht. Ausdruck für die durchgängig intensive Nutzung des Untersuchungsraums ist die Erkenntnis, dass keine der im Untersuchungsraum vorkommenden Standorte die in der „Potenziellen Natürlichen Vegetation Bayerns“ beschriebenen Vegetationskomplexe aufweisen. Auch die Artzusammensetzung der in den Geländemulden vorkommenden Begleitgehölze der Gräben unterscheidet sich hiervon.

Zur Bewertung der aktuellen flächenbezogenen bewertbaren Ausprägung des Schutzgutes wurden die Biotop- und Nutzungstypen flächendeckend im Untersuchungsgebiet abgegrenzt und nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung bewertet. Ergänzend wurden geschützte Biotope entsprechend § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG sowie Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie erfasst.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL wurden im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen.

Das flächenmäßig im Untersuchungsgebiet deutlich überwiegende Offenland ist geprägt durch eine bewirtschaftete Ackerlandschaft mit geringem Anteil von intensiv genutztem Grünland, d. h. der Großteil der Flächen (über 80%) entspricht dem Biotop- und Nutzungstyp „Intensiv bewirtschafteter Acker“ (A11). Wegbegleitenden Strukturen (Säume, Gehölze) fehlen nahezu vollständig. Vereinzelt sind „Intensivgrünländer“ (G11) mit geringer Wertigkeit oder „Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland“ (G211), „Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen“ (G221) und „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) mit mittlerer bis hoher Wertigkeit zu finden.

Neben den zuvor beschriebenen ausgedehnten Offenlandbereichen kommen im Untersuchungsgebiet auch punktuell und vermehrt im Bereich der Siedlungen und Bachtäler die Biotop- und Nutzungstypen der „Hecken und Gehölzstrukturen“ vor. Diese werden dominiert von Feldgehölzen verschiedener Ausprägung. Hierzu gehören "Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alter Ausprägung" (B213-WN00BK, B213-WO00BK), „Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlerer Ausprägung“ (B212-WO00BK) oder „Mesophile Gebüsche / Hecken“ (B112-WH00BK). Aber auch „Streuobstbestände im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland, junger Ausbildung“ (B431) sind prägend. Des Weiteren gibt es kleinere wassergebundene Waldbestände mittlerer und junger Ausprägung (L543-WN00BK, L542-WN00BK).

Neben den Hecken- und Gehölzstrukturen wird das Untersuchungsgebiet auch durch einige kleinere Bachläufe und Stillgewässer gegliedert. Hierzu gehören „*Poly- bis hypertrophe Stillgewässer*“ (S14) und „*Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah*“ (S133-SU00BK, S133-VU3150). Aber auch „*Sonstige naturfremde bis künstliche Stillgewässer*“ (S22) sowie „*Gräben mit naturnaher Entwicklung*“ (F212) und „*Gräben, naturfern*“ (F211). Die Fließgewässer queren das Gebiet aus östlicher Richtung. Dazu zählen „*Mäßig veränderte Fließgewässer*“ (F14-FW00BK) und „*Deutlich veränderte Fließgewässer*“ (F13). Zusätzlich geht die Gewässerstruktur teilweise mit dem Biotoptyp „*Schilf-Wasserröhrichte*“ (R121-VH00BK, R121-VH3150) einher.

5.2.2 Umweltauswirkungen

Insgesamt erfolgt ein großer Teil der anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf geringwertigen Biotoptypen und hier überwiegend im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen. Beeinträchtigungen von mittel- und hochwertigen Biotoptypen und nach § 30 BNatSchG bzw. nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Biotopen werden im Folgenden konkreter beschrieben.

Im Bereich der Querung des Langenwiesenbachs mit der neuen Trasse kommt es zu anlage- und baubedingten Verlusten sowie betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Fließgewässern (F13), von Feldgehölzen (B212-WO00BK), Gebüschen und Hecken (B112-WH00BK, B116) sowie Einzelbäumen (B312) und Streuobstbeständen (B432) und extensiv genutztem Grünland (G211). Insgesamt werden in diesem Bereich 0,80 ha mittelwertiger Biotop- und Nutzungstypen beeinträchtigt.

Durch die Querung des Dreibrunnenbachs sind Feldgehölze (B213-WO00BK) mit hoher Bedeutung im Umfang von 0,15 ha von anlage- und baubedingten Verlusten sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen betroffen. Darüber hinaus kommt es zu anlage- und baubedingten Verlusten sowie betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Fließgewässern (F13), Feldgehölzen (B212-WO00BK) und extensiv genutztem Grünland (G211) mittlerer Bedeutung im Umfang von 0,39 ha.

Anlage- und baubedingter Verlust sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von gewässerbegleitenden Wäldern (L542-WN00BK, L543-WN00BK) und Feldgehölzen (B213-WO00BK) sowie baubedingte Verluste von Fließgewässern (F14) mit hoher Bedeutung entstehen im Bereich der Querung des Seebachs auf 0,30 ha. Hier sind zusätzlich Gebüsche und Hecken (B112-WH00BK), stark verbuschte Grünlandbrachen (B13) sowie extensiv genutztes Grünland (G215)

mit mittlerer Wertigkeit auf einer Fläche von 0,43 ha von anlage- und baubedingten Verlusten sowie betriebsbedingten Beeinträchtigungen betroffen.

Anlage- und baubedingter Verlust sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von hoch- und mittelwertigen Streuobstbeständen treten an der B 19 nördlich Giebelstadt (B431) im Umfang von 0,55 ha sowie bei Euerhausen (B412, B432) im Umfang von 0,23 ha auf.

Zusätzlich kommt es zu kleinflächigen Beeinträchtigungen von hoch- und mittelwertigen Biotoptypen durch die Querung des Gießgrabens westlich von Eßfeld (0,01 ha), eines Grabens am Allersheimer Grund (0,07 ha) sowie am Flachsbach (0,13 ha) und im Bereich von Feldgehölzen nördlich von Giebelstadt (0,04 ha) und westlich von Herchsheim (0,14 ha). Ebenfalls äußerst kleinflächig betroffen sind die Gehölzbestände an der B 19 südlich Herchsheim (<0,01 ha), im Bereich der Parkplätze am Seebach (<0,01 ha) und südlich Euerhausen (<0,01 ha) sowie entlang der WÜ 36 westlich Euerhausen (0,01 ha) und entlang der WÜ 46 auf der Herchsheimer Höhe (0,13 ha).

Nachfolgende Tabelle stellt den Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 14 BNatSchG sowie den entsprechenden Kompensationsbedarf in Wertpunkten dar.

	Fläche in ha	Kompensationsbedarf in WP
dauerhaft: V (Fahrbahn, Bankett, Brückenlager, Geh- und Radweg, befestigte Wirtschaftswege)	14,21	336.566
U (Damm- / Einschnittsböschungen, Entwässerung, Brücken, unbefestigte Wirtschaftswege)	0,81	52.720
K (Zwischenflächen)	0,03	2.375
B (Betriebsbedingte Wirkungen)	2,16	75.324
Gesamtsumme dauerhafter Verlust / Flächenbeanspruchung	17,21	466.985
temporär: Bauflächen / Arbeitsstreifen	0,26	9.897
Gesamtsumme temporärer Verlust / Flächenbeanspruchung	0,26	9.897
Aufwertung L (Entlastung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche)	1,55	-15.465
S (Entsiegelung mit Folgenutzung „keine Kompensationsmaßnahme“)	0,73	-13.863
Gesamtsumme Aufwertung	2,27	-29.328
Gesamtsumme Kompensationsbedarf	19,74	447.554

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 6.4 sowie Unterlage 19.1.1) wird der Eingriff soweit wie möglich vermieden. Für die Kompensation der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind umfangreiche landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6.4 sowie Unterlagen 9.4, 9.5 sowie 19.1.1). Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wird eine enge räumlich-funktionale und eine gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Strukturen ermöglicht. Die nachfolgende

Tabelle stellt in einer Übersicht die Flächenbilanz der landschaftspflegerischen Maßnahmen zusammenfassend dar.

Vermeidungsmaßnahmen	9,44 ha	Vermeidung
Ausgleichsmaßnahmen	20,53 ha / 689.994 WP	Kompensation
Ersatzmaßnahmen	---	
Gestaltungsmaßnahmen	15,83 ha	Gestaltung
	45,80 ha	Gesamtsumme

Die nach Vermeidung verbleibenden erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt sind mit den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend funktional gleichartig und insgesamt gleichwertig im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert.

5.3 Tiere und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind ein wesentlicher Faktor für die Bewertung der natürlichen Grundlagen. Sie umfassen die natürlichen und anthropogen beeinflussten Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere im Untersuchungsgebiet.

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt als eines der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Schutz und die Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften heraus: „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG).

5.3.1 Zustand der Umwelt

Die Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäbe orientieren sich in erster Linie an den vorhandenen fachgesetzlichen Schutzvorschriften und den fachplanerischen Konventionen zur Bewertung von Biototypen, Lebensräumen und/ oder Tiervorkommen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem europäischen Gebietsschutz nach §§ 33, 34 BNatSchG (Netz „Natura 2000“) und dem besonderen Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu. Die europäisch geschützten Arten werden europaweit mit dem Ziel geschützt, die biologische Vielfalt auf der gesamten Fläche zu fördern.

Avifauna

Als Ergebnis der avifaunistischen Revierkartierung wurde für 47 Arten Brutverdacht im Untersuchungsraum ermittelt. Hierunter befinden sich auch einzelne nur in Siedlungen und dort nicht vollständig erfasste Brutvogelarten wie z. B. Dohle (Brutverdacht in Giebelstadt) oder Rauchschwalbe. Weitere 15 Arten wurden nur als mögliche Brutvögel registriert (Status A). Als Nahrungsgäste traten Mauersegler und Rauchschwalbe sowie Rotmilan, Rohrweihe und Sperber im Untersuchungsraum auf. Bruthinweise gelangen 2016 für diese Arten im Untersuchungsraum nicht.

Angesichts der Flächengröße des Untersuchungsraums ist das Artenspektrum als deutlich eingeschränkt anzusehen. Dies ist insbesondere im Fehlen von größeren Waldbeständen (insbesondere Nadelwald) sowie im Fehlen größerer naturnaher Feuchtwiesen oder Gewässer begründet. Trotz der großenteils eingeschränkten Biotopausstattung stellt der Untersuchungsraum aufgrund der regelmäßigen Brutvorkommen hochbedrohter Arten wie Grauammer, Rebhuhn und Feldlerche einen für die Avifauna überregional bis landesweit bedeutsam Lebensraum dar. Die Wiesenweihen-Population im weiteren Untersuchungsraum ist Teil der mainfränkischen, bundesweit größten und international bedeutsamen Brutpopulation der Art. Nach den Daten des LBV wurden 2016 keine Brutplätze innerhalb des zu untersuchenden Untersuchungsgebiets festgestellt. Trotz fehlender aktueller Brutplätze im engeren Untersuchungsraum zählt dieser doch zum potenziellen Brutgebiet der lokalen Population. Die Nistplatzwahl ist dabei jährlich unter anderem von der Art der Feldbestellung abhängig.

Säugetiere

Die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen von **Hamster**bauten im Projektgebiet konzentrieren sich auf die Bereiche nordwestlich und südwestlich von Giebelstadt. Die entsprechenden Fundpunkte (27 belaufene und nicht belaufene Baue) liegen neben den Sportplatzfeldern, etwa 500 m vor der Stelle, wo die Neubautrasse der B 19 auf die bestehende B 19 verschwenkt. Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Kernbereich der bayerischen Feldhamstervorkommen und gleichzeitig in einem der letzten beiden verbliebenen süddeutschen Verbreitungsgebiete kommt der Erhaltung dieser Art eine besondere Bedeutung zu. Die fast gleichmäßige Verteilung der Fundorte aus der ASK-Datenbank sowie die (bezüglich der Frühlings-Feststellungen 2016) beinahe konstanten Nachweisorte der Untersuchungen der Jahre 2007 (FABION 2007) und 2016 (IVL 2016) lässt auf ein hohes Besiedlungspotential und eine im Gebiet nach wie vor gute Besiedelung durch den Feldhamster schließen. Es wird davon ausgegangen, dass alle nutzbaren Ackerflächen die Bodenqualitäten aufweisen, die für den Feldhamster geeignet sind, d. h. als potenzielle Lebensräume für den Feldhamster anzusehen sind. Mit Ausnahme der Böden, die im Einflussbereich der Fließgewässer liegen, stellen alle ackerbaulich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet potenzielle Feldhamsterlebensräume dar.

Die allgemeine Häufigkeit von **Fledermäusen** ist im Untersuchungsraum generell eindeutig als deutlich unterdurchschnittlich zu bewerten. Neben dem weitgehenden Fehlen von natürlichen Quartieren ist der Mangel an guten Jagdhabitaten letztlich vermutlich für die generell geringe Häufigkeit an Fledermäusen verantwortlich. Potenzielle Quartierbereiche liegen im Untersuchungsraum vorrangig in den Ortschaften. Quartiere in Bäumen treten dem gegenüber wahrscheinlich in der Bedeutung stark zurück, denn der Landschaftsraum ist ausgesprochen waldarm. Umso höher ist jedoch die Bedeutung von Biotopbäumen in den wenigen Feldgehölzen als potenzielle Quartiergelegenheiten. Genutzte Quartiere von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen und einzelnen Befragungen nicht auffindig gemacht. Für Fledermäuse stellen die Fließgewässerbereiche im Untersuchungsgebiet wichtige Funktionselemente als Jagdgebiete und Flugrouten dar, da sie im Gegensatz zu den stärker fragmentierten Hecken- und Gehölzstrukturen durchgängige Strukturen bilden.

Anhand der abgelaufenen Transekte, Horchboxen und der Landschaftsausstattung wurden verschiedene Leitlinien identifiziert. Über das Untersuchungsgebiet hinaus bedeutsam ist vermutlich der Seebach. Das naturnahe Bachtälchen mit Nahrungs- und Quartierhabitaten verbindet darüber hinaus auch Lebensräume, die weiter westlich und östlich des Untersuchungsgebietes liegen.

Weitere Arten(gruppen)

Das gesamte Untersuchungsgebiet bietet **Zauneidechsen** aufgrund der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kaum geeignete Habitate. Die wenigen besser geeigneten Flächen sind weit verstreut und isoliert. Die bei Strijbosch & Creemers (1988) angegebene Mindestarealgröße für den langfristigen Erhalt einer lokalen Population von drei bis vier Hektar wird im Untersuchungsgebiet kaum irgendwo erreicht.

In den beiden geschützten Feuchtgebieten am Seebach und Flachsbach finden Grasfrösche neben Laichgewässern gute Landlebensräume und Winterquartiere vor. Am Graben nördlich eines größeren Gebüsches an der Grenze zur Feldflur sollte dies zumindest ausreichend der Fall sein. Die ubiquitären Wasserfrösche besiedelten zwar die meisten besonnten Gewässer im Untersuchungsgebiet, traten aber nur in überschaubarer Zahl auf. Dem Untersuchungsgebiet kommt für **Amphibien** daher lediglich eine lokale Bedeutung zu.

Gesonderte Erhebungen zur **Fischfauna** und sonstigen aquatischen Fauna wurden aufgrund der zu erwartenden geringen Betroffenheit nicht durchgeführt. Im Sinne einer vorsorgenden Vermeidung werden bei allen baulichen Eingriffen in Gewässer (insbesondere Gewässerverlegungen im Bereich Langenwiesenbach, Dreibrunnenbach und Seebach) bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Hierzu sind umfangreiche Maßgaben bei der Gewässerverfüllung und Herstellung neuer Gewässerabschnitte vorgesehen (1.4 V).

5.3.2 Umweltauswirkungen

Avifauna

Für die wertgebenden **Vogelarten** entstehen bei 12 Arten Beeinträchtigungen durch den Verlust von insgesamt 34 Revieren durch anlage- und baubedingte Inanspruchnahmen von relevanten Habitatstrukturen sowie durch betriebsbedingte Störwirkungen. Maßgebliche Habitatstrukturen im Gebiet sind die großräumigen offenen Grünland- und Ackerflächen, durch deren Verluste und betriebsbedingte Störungen überwiegend typische Vertreter der Offenlandarten (wie Wiesen-schafstelze, Feldlerche und Wachtel) betroffen sind. In geringem Umfang entstehen zudem Verluste und betriebsbedingte Störungen für Gehölzstrukturen, wie Hecken oder Feldgehölze, und führen insbesondere für Dorngrasmücke und Goldammer zu Revierverlusten.

Einen Sonderfall bei der Avifauna stellt die Wiesenweihe dar. Sie konnte bei den durchgeführten Kartierungen im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Jedoch ist der Untersuchungsraum Teil der mainfränkischen, bundesweit größten und international bedeutsamen Brutpopulation der Art. Das Untersuchungsgebiet wird trotz fehlender aktueller Brutplätze als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für die Wiesenweihe bewertet.

Die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Arten können im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erhalten werden.

Tab. 5-1: Umweltauswirkungen auf die Avifauna

Art	Effekt- distanz (m)	betriebsbedingte Beeinträchtigung	bau- und anlagebe- dingter Verlust	Betroffenheit gesamt
Bluthänfling	200	-	-	-
Dohle	100	-	-	-

Art	Effekt- distanz (m)	betriebsbedingte Beeinträchtigung	bau- und anlagebe- dingter Verlust	Betroffenheit gesamt
Dorngrasmücke	200	1	3	4
Feldlerche	500	9	2	11
Feldsperling	100	1	-	1
Goldammer	100	2	3	5
Grauhammer	300	1	-	1
Grünspecht	200	-	-	0
Kuckuck	300	1	-	1
Mauersegler	k. A.	-	-	0
Mäusebussard	200	-	-	0
Mittelspecht	400	(1)	-	0
Nachtigall	200	1	1	2
Neuntöter	200	-	-	0
Rauchschwalbe	100	-	-	0
Rebhuhn	300	2	2	4
Schleiereule	300	-	-	0
Teichhuhn	100	-	-	0
Teichrohrsänger	200	-	-	0
Turmfalke	100	-	-	0
Wachtel	50	1	-	1
Wanderfalke	200	1	-	1
Wasserralle	300	-	-	0
Wiesenschafstelze	100	2	1	3
Wiesenweihe	300	-	-	-

Im Rahmen der UVS (Unterlage 19.4.1) wurden hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wiesenweihe auch die positiven Projektwirkungen durch den Rückbau der B 19alt betrachtet (Unterlage 19.4.1, Anlage 1). Durch den Rückbau der B 19 zwischen Euerhausen und

Herchsheim zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg entfällt die Vorbelastungszone der bestehenden B 19 (300 m links und rechts vom Fahrbahnrand). Dort wo die Vorbelastungszone der B 19 nicht durch andere Vorbelastungszonen (wie Siedlungsbereich oder Gehölze) überlagert wird, wirkt sich der Rückbau der B 19 positiv auf das Angebot von potenziellen Bruthabitaten aus (etwa 0,71 ha). Auch hinsichtlich des Angebots an Nahrungshabitaten entfällt durch den Rückbau der B 19 zwischen Euerhausen und Herchsheim die Vorbelastungszone (50 m links und rechts vom Fahrbahnrand). Dort wo die Vorbelastungszone nicht durch andere Vorbelastungszonen (wie Siedlungsbereich oder Gehölze) überlagert wird, wirkt sich der Rückbau positiv auf das Angebot von potenziellen Nahrungshabitaten aus (etwa 2,35 ha).

Säugetiere

Die anlagebedingten Wirkungen (Überbauung durch Fahrbahn, Bankett, Böschungsflächen, Anschlüsse) führen zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von **Feldhamster**lebensraum mit einem Umfang von etwa 27,50 ha. Der Lebensraumverlust ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Die baubedingten Wirkungen (temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung mit einem Umfang von etwa 13,83 ha) betreffen Bereiche, in denen aus den Datengrundlagen nur ein einziger Nachweis (unbelauener Bau) über Feldhamstervorkommen vorliegt. Die temporäre Beeinträchtigung der Feldhamsterlebensräume wird als nicht erheblich im Sinne der Eingriffsregelung gewertet, da die in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme rekultiviert werden und ihre Funktion als Lebensraum wieder uneingeschränkt erfüllen können. Im Rahmen der individuenbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Unterlage 19.2.1) wurde festgestellt, dass es durch die bau- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens zu einer direkten Schädigung von 7 aktuell nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einer indirekten Störung und Schädigung von weiteren 17 Lebensstätten kommt. Die damit verbundene Schädigung und Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang nicht abgewendet werden, sodass der Verbotseintritt i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 BNatSchG zu prognostizieren ist. Als Zulassungsvoraussetzung für das Vorhaben ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erwirken. Der für diese Ausnahme erforderliche Umfang für Ersatzlebensstätten (FCS-Maßnahmen) beträgt bei einer Siedlungsdichte von 2,5 Bauen je Hektar und einer höchstvorsorglich unterstellten Schädigung von 24 Bauen 9,6 Hektar. Der Maßnahmenumfang bleibt damit hinter dem Umfang der dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen von Feldhamsterlebensräumen zurück, sodass ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht. Der Flächenbedarf der FCS-Maßnahme (Maßnahmenkomplex 8) wird daher nicht an der individuenbezogenen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bemessen, sondern am dauerhaften Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme.

Anlage- und betriebsbedingte Zerschneidungseffekte (Verinselung von Populationen, Tierkollisionen) werden durch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen (Bauwerksgestaltung, Querungshilfen, Leiteinrichtungen) weitestgehend vermieden (vgl. Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.4).

Für **Fledermäuse** stellen vor allem die Fließgewässerbereiche im Untersuchungsgebiet wichtige Funktionselemente als Jagdgebiete und Flugrouten dar, da sie im Gegensatz zu den stärker fragmentierten Hecken- und Gehölzstrukturen des Offenlandes durchgängige Strukturen bilden. Die

geplante Trasse der B 19 quert diese Funktionselemente, sodass anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind. Baubedingt kommt es kleinflächig zum Verlust Gehölzstrukturen, die potenzielle Quartiereignung besitzen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und zur Abwendung von artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurden daher umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen konzipiert (vgl. Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.4). Durch die Berücksichtigung von speziellen Anforderungen bei der Bauwerksgestaltung, die Anlage von Irritationsschutzeinrichtungen sowie Leit- und Kollisionsschutzpflanzungen können die Funktionsbeziehungen im Raum erhalten werden und betriebsbedingte Gefahren (Kollisionsrisiko) für die Tiere weitestgehend vermieden werden. Der potenzielle Verlust von Quartieren kann durch entsprechende Ersatzquartiere ausgeglichen werden.

Weitere Arten(Gruppen)

Für die sonstige Fauna ergeben sich durch das Vorhaben nur geringe Beeinträchtigungen. Zudem profitieren viele Arten von den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die für Vögel, Feldhamster und Fledermäuse konzipiert wurden.

5.4 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 12 der FFH-RL und in Art. 5 der VS-RL geregelt. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 wurden diese weitgehend unverändert in nationales Recht umgesetzt. Sie bilden als planungsrelevante artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die Grundlage für die nachfolgende Betrachtung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials der untersuchten Varianten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für das Vorhaben sind die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG beachtlich, sodass artenschutzrechtlich nicht mehr alle besonders geschützten Arten relevant sind, sondern nur die Arten nach Anhang IV FFH-RL und die in Europa heimischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (sowie Arten für die Deutschland und Bayern eine nationale Verantwortung tragen).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 19.2.1) dient dazu, das Eintreten von Schädigungs- und Störungsverböten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Ortsumgebung zu klären. Beim betrachteten Vorhaben konnte vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen ein Eintreten der Verbotstatbestände für Tierarten nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte, artspezifische Prognose war jedoch nicht bei allen Tierarten notwendig. Innerhalb der Artgruppe Vögel erfolgte bei den allgemein häufigen Arten eine vereinfachte Betrachtung in Gilden (vgl. Unterlage 19.2.1, Anlage 1), da:

- die Prognose der Auswirkungen für diese Arten jeweils identisch ist und
- für die innerhalb der Artgruppe relevanten Arten ein Auslösen der Verbotstatbestände im Vorfeld begründet ausgeschlossen werden kann.

Für die übrigen Vogelarten, Säugetiere (Fledermäuse und Feldhamster) und Reptilien (Zauneidechse) wurde eine artbezogene Prüfung in einem Artblatt durchgeführt, da bei diesen Arten

Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage 19.2.1, Anlage 1).

Der artspezifischen Prognose liegen projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen zugrunde (vgl. Kap. 6.4 und Unterlage 9.4). Neben den Vermeidungsmaßnahmen werden der Prognose auch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG zugrunde gelegt (CEF-Maßnahmen). Die Maßnahmen dienen dazu, die Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Die vorgezogenen Maßnahmen verhindern das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten, den Fledermäusen und den Reptilien.

Die verbotstatbeständliche Betroffenheit des Feldhamsters kann durch entsprechende Maßnahmen nicht restlos vermieden werden, sodass von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen ist. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) umzusetzen.

Da für das Vorhaben die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG, nämlich

- es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (siehe Kap. 2.6),
- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben (vgl. Unterlage 19.2.1, Kap. 5.2) und
- der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldhamsters verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht (vgl. Unterlage 19.2.1, Kap. 5.3),

dargelegt wurden, wird hiermit die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens beantragt.

5.5 Natura 2000-Gebietsschutz

Der Artenschutz ist eine spezifische Aufgabe des Naturschutzes. Dabei gehören die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa.

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ (DE 6426-471) befindet sich in den Regierungsbezirken von Mittelfranken und Unterfranken und besteht aus den folgenden drei Teilgebieten:

- DE 6426-471.01 mit 13.121,4 ha (Lkr. Neustadt/Aisch, Windsheim, Lkr. Kitzingen und Lkr. Würzburg)
- DE 6426-471.02 mit 4.560 ha (Lkr. Kitzingen und Lkr. Würzburg)
- DE 6426-471.03 mit 4.479,6 ha (Lkr. Neustadt/Aisch, Bad Windsheim)

Laut Standarddatenbogen (SDB, Stand Juni 2016) umfasst das VSG insgesamt eine Fläche von 22.162 ha in der kontinentalen biogeographischen Region.

Das erste Teilgebiet des Vogelschutzgebietes (DE 6426-471.01) erstreckt sich im Nord-Osten von Würzburg. Es umschließt die Gemeinde Oberpleichfeld und grenzt im Norden an die Ortschaften Bergtheim und die Gemeinde Hausen bei Würzburg, im Westen an die Ortschaften Unterpleichfeld und Kürnach, im Osten an die Ortschaft Prosselsheim und im Süden an die Ortschaft Effeldorf und Bibergau. Die beiden anderen Teilgebiete des Vogelschutzgebietes (DE 6426-471.02 / .03) befinden sich im Süden von Würzburg südlich der Gemeinde Markt Giebelstadt. Sie erstrecken sich von der Landesgrenze zu Baden-Württemberg im Westen bis zur Ortschaft Uffenheim im Süd-Westen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Erhaltungsziele gebietsbezogen für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ näher konkretisiert (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 BayNat2000V) (Stand: 19.02.2016):

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population von Wiesenweihe und Rohrweihe in stabilen Beständen sowie des Brutplatzangebots. Erhalt ausreichender Nahrungsflächen (Grünland, Brachflächen, Grünwege) sowie der Lebensräume, insbesondere geeigneter offener, weiträumiger und ausreichend störungsfreier Acker- oder Grünlandstrukturen, auch als Bruthabitat von Kiebitz und Wachtel.
2. Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender strukturbegleitender Gehölze und Hecken und -reihen als insektenreiche Brut- und Nahrungshabitate für Neuntöter, Raubwürger, Dorngrasmücke, Ortolan, Pirol und Grauammer.
3. Erhalt (jedoch keine Ausweitung) bestehender Feldgehölze als Brutplätze für Baumfalke, Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m).

-
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland, insbesondere durch Erhalt der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Grünwegen, Schilfinselfn, Hochstauden, Hecken und Pfählen als Deckung im Winter und Frühjahr ggf. als Brutplätze sowie von Sing- und Übersichtswarten für Braunkehlchen, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze und Bekassine.
 5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele wurden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung prognostiziert und die Vereinbarkeit des Vorhabens geprüft (vgl. Unterlage 19.3.1).

Im Ergebnis der VSG-Verträglichkeitsprüfung sind für das Vogelschutzgebiet „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg“ keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten des Anhang I sowie des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Es sind keine Kohärenzmaßnahmen erforderlich.

5.6 Fläche und Boden

Gemäß § 1 BBodSchG sind die Bodenfunktionen zu sichern oder wiederherzustellen; bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Die natürlichen Funktionen umfassen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Weiterhin sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Boden ist eine weitestgehend nicht erneuerbare Ressource, weshalb dem Schutz des Bodens als komplexes Wirkungsgefüge eine besondere Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen sind wertvolle Böden möglichst zu schonen und zu erhalten.

Beim Schutzgut Fläche ist der Flächenverbrauch zu berücksichtigen, der mit dem geplanten Vorhaben einhergeht. Dieser wird beim Schutzgut Boden vollumfänglich ermittelt und berücksichtigt, da der Verlust von Böden zu einem vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führt und die Eingriffe daher unabhängig von der Bedeutung der betroffenen Bodentypen vollflächig erfasst und bilanziert werden. Das Schutzgut Fläche wird daher zusammen mit dem Schutzgut Boden betrachtet.

Da das Schutzgut extrem vom Flächenverbrauch durch die verschiedenen Nutzungsansprüche betroffen ist, wurde für Deutschland mit der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 das Ziel aufgestellt, die Flächenneuanspruchnahme bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu verringern. Eine unmittelbare oder mittelbare Anwendung dieses Ziels auf einzelne Vorhaben ist allerdings nicht möglich.

5.6.1 Zustand der Umwelt

Schutzgebiete und/oder geschützte Gebietskategorien zum Schutzgut Boden liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Gleichwohl leisten die im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope und Landschaftsbestandteile auch zum Schutz des Bodens und seiner ökologischen Funktionen und Potenziale einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung eines ungestörten Naturhaushalts.

Den größten Anteil im Untersuchungsgebiet nehmen die Braunerden mit deren Entwicklungsvorstufe Parabraunerden ein. Es folgen Pararendzinen und Kolluvisole. Im Bereich der Fließgewässer sind die natürlich gewachsenen Böden vom Grundwasser beeinflusst. Hier findet sich in erster Linie der Bodenkomplex der kalkhaltigen bis Kalkgleye. Ein Großteil der Böden im Untersuchungsgebiet weist eine sehr hohe Gesamtwertigkeit auf. Die vom Grundwasser beeinflussten

Böden entlang des Flachsbaches und Seebaches weisen nahezu durchgehend eine durchschnittliche Wertigkeit auf.

Aufgrund der insgesamt hohen Bodenfruchtbarkeit werden die landwirtschaftlichen Flächen überwiegend intensiv bewirtschaftet, sodass in weiten Teilen des Untersuchungsgebietes von anthropogen überprägten Böden durch fortwährende mechanische Bearbeitung sowie Düngemittel- und Pestizideinsatz auszugehen ist.

5.6.2 Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine Betroffenheiten von durch Fachplanungen besonders geschützten Bereiche, wie beispielsweise Bodenschutzwald, ausgelöst. Aufgrund der insgesamt hohen Bodenwertigkeiten im Untersuchungsgebiet führt das Vorhaben jedoch zur Inanspruchnahme von wertvollen Böden.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme des Bodens wird aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsintensität differenziert nach Versiegelung und Überprägung durch Auf- und Abtrag (z. B. im Bereich der Böschungen) erfasst.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 43,70 ha durch Versiegelung (18,29 ha) und Überprägung / Überschüttung (25,41 ha). Die Beeinträchtigungen werden multifunktional über die Kompensation von Beeinträchtigungen der Biotop- und Lebensraumfunktionen ausgeglichen.

5.7 Wasser

Das Wasser als abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes erfüllt wesentliche Funktionen im Ökosystem und dient Pflanzen, Tieren und Menschen als Lebensgrundlage. Das Schutzgut Wasser setzt sich zusammen aus den Teilschutzgütern Grund- und Oberflächenwasser. Die gesetzlichen und gesamtplanerischen Zielsetzungen für das Teilschutzgut Oberflächengewässer sehen vorrangig den Schutz und die Wiederherstellung naturnaher Fließ- und Stillgewässer sowie ihrer Auen vor. Dabei steht insbesondere das Ziel des Erhalts und der Wiederherstellung von Selbstreinigungs- und Retentionsfunktionen im Vordergrund. Zielsetzung für das Teilschutzgut Grundwasser sind der Erhalt und die Entwicklung einer hohen Grundwasserqualität zur Sicherung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung sowie der Schutz vor Schadstoffeinträgen.

Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trinkwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und/ oder für die Freizeit- und Erholungsnutzung. Als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum von Tieren und Pflanzen sind Gewässer zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch den Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

5.7.1 Zustand der Umwelt

Grundwasser

Bezogen auf das Grundwasser verlaufen die wassersensiblen Bereiche in erster Linie entlang des Seebaches, großflächig kommen wassersensible Bereich im Norden des Untersuchungsgebietes östlich des Zusammenflusses des Katzen- und des Langenwiesenbaches vor.

Das Plangebiet liegt im Bereich der folgenden zwei Grundwasserkörper gem. europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

- Unterkeuper – Aub (GWK 2_G077)
 - Der GWK Unterkeuper – Aub (GWK 2_G077) gehört zur hydrologischen Einheit „Fluviatile Schotter und Sande; Muschelkalk“. Die maßgebliche Hydrologie ist der Unterkeuper. Der mengenmäßige Zustand ist als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft (LfU 2015).
- Unterkeuper – Mainbernheim (GWK 2_G048)
 - Der GWK Unterkeuper – Mainbernheim (GWK 2_G048) gehört zur hydrologischen Einheit „Fluviatile Schotter und Sande; Gipskeuper; Muschelkalk“. Die maßgebliche Hydrologie ist der Unterkeuper. Der mengenmäßige Zustand ist als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ eingestuft (LfU 2015).

Oberflächengewässer

Das Untersuchungsgebiet wird von insgesamt sechs Oberflächengewässern (Bächen) durchflossen:

- Katzenbach
- Langenwiesenbach
- Dreibrunnenbach
- Esbach
- Seebach
- Flachsbach

Der Langenwiesenbach, der Dreibrunnenbach und der Flachsbach wurden in der Biotop- und Nutzungstypenkartierung als deutlich veränderte Fließgewässer erfasst. Als mäßig verändert wurden der Seebach und der Esbach bewertet. Der Katzenbach ist im Bereich der Katzenmühle und innerhalb von Ingolstadt i. Uf. stark verändert. Ein Teil der genannten Bäche dient als Vorfluter für Kläranlagen. Stillgewässer entlang des Seebaches östlich der bestehenden B 19 wurden als natürlich oder naturnah bewertet. Diese stellen beim Schutzgut Wasser ein Wert- und Funktionselement von besonderer Bedeutung dar. Die Oberflächengewässer sind ständigen Belastungen und Veränderungen durch den Menschen ausgesetzt. Neben Gewässerausbau und -regulierung sind als Belastungsfaktoren auch die diffusen und punktuellen Stoffeinträge durch die im Untersuchungsgebiet intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen. Einleitungen aus den Kläranlagen tragen ebenfalls zur Vorbelastung bei.

Darüber hinaus verläuft die B19 Ortsumfahrung Giebelstadt – Euerhausen im Einzugsgebiet folgende Oberflächenwasserkörper (OWK) gem. europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):

- Reichenberger Bach; Fuchsstädter Bach; Jakobsbach; Schafbach (FWK 2_F139)
 - Die Teilgewässer des OWK 2_F139 sind als natürliche Gewässer des Typ 6: Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche klassifiziert. Der ökologische Zustand ist als „unbefriedigend“ und der chemische Zustand aufgrund einer Verfehlung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber und Quecksilberverbindungen als „nicht gut“ eingestuft (LfU 2015).
- Schafbach bis unterhalb Einmündung Sulzdorfer Bach, Rimbach, Moosbach, Seebach, Insinger Bach, Balbach, Stahlbach (Stalldorfer Bach), Rippach (FWK 2_F201)
 - Die Teilgewässer des OWK 2_F201 sind ebenfalls als natürliche Gewässer des Typ 6_K: Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche des Keupers klassifiziert. Der ökologische Zustand ist als „mäßig“ und der chemische Zustand aufgrund einer Verfehlung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber und Quecksilberverbindungen als „nicht gut“ eingestuft (LfU 2015).

5.7.2 Umweltauswirkungen

Für das Schutzgut Wasser ist zunächst festzuhalten, dass keine Betroffenheiten von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten ausgelöst werden. Die Beurteilung beschränkt sich auf die Betroffenheit grundwassernahe Flächen und die Querung von Fließgewässern.

Grundwasser

Grundwassernahe Flächen werden gem. Unterlage 19.4.1 in einem Umfang von etwa 5,92 ha in Anspruch genommen. Dauerhafte Eingriffe in den Grundwasserhaushalt durch ggf. entwässernde oder stauende Wirkungen des Straßenkörpers, den Entwässerungsmulden oder des Bauwerkes sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der Prüfung im Rahmen des FB-WRRL (vgl. Unterlage 18.2) zu den Grundwasserkörpern kann festgestellt werden, dass es weder zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der vom Vorhaben betroffenen GWK 2_G077 und 2_G048 kommt, noch wird die Erhaltung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes gefährdet. Das Vorhaben ist somit mit den mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Oberflächengewässer

Durch die Trasse der verlegten B 19 werden die Bäche Langenwiesenbach, Dreibrunnenbach, Seebach und Flachsbach gequert. Die hiermit verbunden kleinräumigen Beeinträchtigungen führen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Im Ergebnis der Prüfung im Rahmen des FB-WRRL (vgl. Unterlage 18.2) zu den Oberflächengewässern kann weiterhin festgestellt werden, dass es weder zu einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes der vom Vorhaben betroffenen OWK 2_F139 u. 2_F201 kommt, noch wird die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials oder guten chemischen Zustandes gefährdet. Das Vorhaben ist somit mit den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 Abs. 1 und Abs. 2 WHG vereinbar.

5.8 Klima und Luft

Klima- und immissionsökologische Aspekte bestimmen maßgeblich die Lebensbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen im städtischen wie im ländlichen Raum. Menschen, Natur- und Kulturgüter sollen vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen geschützt werden und raumbedeutsame Maßnahmen so geplant werden, dass Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Austauschvorgänge mit klimaverbessernder Wirkung zwischen unbesiedelten und besiedelten Bereichen sollen durch Freiraumsicherung und planerische Maßnahmen erhalten oder verbessert werden.

Die gesetzlichen und gesamtplanerischen Vorgaben zeigen, dass der Immissionsschutz und der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen die wesentlichen zu betrachtenden Aspekte der Schutzgüter Klima und Luft sind.

5.8.1 Zustand der Umwelt

Der Planungsraum weist einen hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen auf, wo insbesondere in Strahlungsnächten und bei geringer Luftbewegung Kaltluft entstehen kann. Aufgrund der geringen Geländeneigung übernehmen diese Kaltluftentstehungsgebiete aber in Bezug zu den umliegenden Siedlungen keine oder nur eine sehr geringe ausgleichende Wirkung.

Das Gelände im Untersuchungsraum ist überwiegend gering geneigt und weist, mit Ausnahme des Talraumes des Seebaches, keine Reliefformen auf, die als Leitbahnen für Kaltluft fungieren können. Die Kaltluftleitbahn entlang des Seebaches ist nicht auf Siedlungsbereiche ausgerichtet, sodass sie im Hinblick auf den Wärmeaustausch von Siedlungen keine Funktion übernimmt.

Größere zusammenhängende Gehölzflächen, die als Frischluftentstehungsgebiete fungieren und somit als Filter für lufthygienische Belastungen dienen, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die vergleichsweise kleinflächigen Gehölze im Untersuchungsgebiet haben lediglich einen geringen lokalklimatischen Einfluss.

5.8.2 Umweltauswirkungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wert- und Funktionselemente, die für dieses Schutzgut von Bedeutung sind, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Durch die Ortsumgebung wird die Ortsdurchfahrt von Giebelstadt um bis zu 53 %, die Ortsdurchfahrten Herchsheim und Euerhausen um bis zu 90 % des Gesamtverkehrs entlastet. Beim Schwerverkehr beträgt die Entlastung sogar zwischen 70 % und 99 %. Durch die Ortsumgebung vergrößert sich der Abstand zwischen den Siedlungsgebieten und der Bundesstraße im Vergleich zur Ortsdurchfahrt deutlich.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die trassenbegleitenden Pflanzmaßnahmen (vgl. Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.4, Maßnahmenkomplex 3) abschirmende Effekte erzielt werden, sodass Schadstoffe weniger weit verbreitet werden.

5.9 Landschaft

Das Schutzgut Landschaft bezieht sich darauf, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich insbesondere in ihrem Erlebnis- und Erholungswert, in ihrer Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Schönheit wie auch ihrer Weiträumigkeit zu betrachten.

5.9.1 Zustand der Umwelt

Das Untersuchungsgebiet ist insgesamt sehr einheitlich als stark landwirtschaftlich genutztes Gebiet strukturiert. Über die ausgewiesenen Schutzgebiete und die von der Regionalplanung vorgenommenen Festlegungen hinaus wird eine weitere Differenzierung in gutachterlich ermittelte Landschaftsbildeinheiten, deren Inwertsetzung über eine Beurteilung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit erfolgt, verzichtet.

Ausgewiesene Naturdenkmäler befinden sich ausschließlich innerhalb der Ortschaften Giebelstadt und Herchsheim.

Mit Ausnahme der Talräume der Fließgewässer und der Fließgewässer selbst, die in der Regel mit Gehölzen bestanden und teilweise als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind, ist der Untersuchungsraum durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit großen Ackerschlägen geprägt. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Als Vorbelastung sind für das Schutzgut Landschaft zunächst die bestehenden Straßenverbindungen (B 19 sowie die Kreisstraßen WÜ 33, WÜ 46, und WÜ 34) zu nennen. Bedeutsame visuelle Belastungen ergeben sich außerdem durch die im Untersuchungsraum verlaufenden Freileitungen westlich von Giebelstadt, zwischen Herchsheim und Euerhausen sowie der Hochspannungsleitung südlich von Euerhausen einschließlich ihrer Masten. Punktuelle Vorbelastungen stellen die Biogasanlage (zwischen Euerhausen und dem Seebach) sowie die Kläranlagen zwischen Herchsheim und Euerhausen und am Langenwiesenbach dar.

5.9.2 Umweltauswirkungen

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbunden, die aufgrund der insgesamt nur allgemeinen Bedeutung der betroffenen Funktionselemente nicht erheblich sind. Ungeachtet dessen sind diese Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Eingrünung der Trasse, insbesondere auf den Straßennebenflächen, zu minimieren/ kompensieren

5.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern im Sinne des UVPG werden raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten verstanden, die für die Geschichte des Menschen von Bedeutung sind. Dies können Flächen und Objekte der Bereiche Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Heimatpflege sein (Kühling & Röhring 1996).

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes der Landschaft die historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Als sonstige Sachgüter gelten Flächen und Objekte mit kultureller oder wirtschaftlicher Bedeutung für die Allgemeinheit. Dazu können Einrichtungen der Ver- und Entsorgung ebenso wie kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen zählen, die regional oder überregional genutzt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Bodenschätze in Form von Rohstofflagerstätten zu nennen. Gemäß § 1 BImSchG sind Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Unter sonstigen Sachgütern werden nur die nicht normativ geschützten kulturell bedeutsamen Objekte und Nutzungen von kulturhistorischer Bedeutung sowie naturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile und Objekte behandelt. Andere Objekte und Nutzungen mit primär wirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Rohstofflagerstätten, Bauanlagen) sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung.

5.10.1 Zustand der Umwelt

Die Trasse der geplanten B 19 verläuft durch ein Gebiet, indem sich lt. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege eine größere Zahl an bekannten und vermuteten Bodendenkmälern befinden.

Sonstige Kulturgüter (Baudenkmäler etc.) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

5.10.2 Umweltauswirkungen

Die Inanspruchnahme von Flächen mit vermuteten oder bekannten Bodendenkmälern beträgt gem. Unterlage 19.4.1 etwa 1,37 ha. Inwieweit Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler ausgelöst werden ist Rahmen der bauvorbereitenden Sondierungen zu prüfen.

5.11 Wechselwirkungen

Das Schutzgut „Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ wird nicht eigenständig im Zuge der weiteren Wirkanalysen und Beeinträchtigungsermittlung betrachtet. Dies hängt mit der vorliegenden, kleinmaßstäbigen Planungsebene und dem grundsätzlichen methodischen Aufbau der verschiedenen Beeinträchtigungsermittlungen zusammen. Diese Ermittlungen und Bilanzierungen beruhen primär auf quantitativen Größen. Eine entsprechende quantitative Beeinträchtigungsermittlung der „Wechselwirkungen“ ist nicht möglich. Qualitativ spiegeln sich die „Wechselwirkungen der betrachteten Schutzgüter“ letztlich aber in der umweltspezifischen Gesamtbeurteilung des Vorhabens wider, da sich diese Gesamtbeurteilung aus Einzelbewertungen der betrachteten Schutzgüter zusammensetzen.

Im Regelfall spiegelt die Gesamtbewertung des Vorhabens das Maß der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wider.

6 Umweltbezogene Maßnahmen

6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Durch die gewählte Trassenführung mit relativ großem Abstand zur Wohnbebauung, verbunden mit der Lage der Straße in Einschnitt bzw. hinter Seitenablagerungen, wird dem Lärmschutz in hohem Maße Rechnung getragen. Nach der durchgeführten schalltechnischen Berechnung gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90) besteht ein Anspruch auf Lärmvorsorge nur am nördlichen Ortsrand von Euerhausen, wo die Orientierungswerte bei den Anwesen Nr. 29 bis 32 überschritten werden (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.1 sowie Unterlage 17).

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die trassenbegleitenden Pflanzmaßnahmen (vgl. Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.4, Maßnahmenkomplex 3) abschirmende Effekte erzielt werden, die eine schallreduzierende Wirkung entfalten.

6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

Durch die Ortsumgehung wird die Ortsdurchfahrt von Giebelstadt um bis zu 53 %, die Ortsdurchfahrten Herchsheim und Euerhausen um bis zu 90 % des Gesamtverkehrs entlastet. Beim Schwerverkehr beträgt die Entlastung sogar zwischen 70 % und 99 %. Durch die Ortsumgehung vergrößert sich der Abstand zwischen den Siedlungsgebieten und der Bundesstraße im Vergleich zur Ortsdurchfahrt deutlich.

Die Abschätzung der relevanten Luftschadstoffe erfolgt nach der „Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012)“, welche den aktuellen Stand der Erkenntnisse zur prognostischen Abschätzung der auf Grundlage einer geplanten Straßenbaumaßnahme zu erwartenden Luftschadstoffe enthält. Sie führt zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV nicht zu erwarten sind. (siehe Unterlage 17)

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die trassenbegleitenden Pflanzmaßnahmen (vgl. Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.4, Maßnahmenkomplex 3) abschirmende Effekte erzielt werden, so dass Schadstoffe weniger weit verbreitet werden.

6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Zur Vermeidung einer Abflusserhöhung und Verschlechterung der Gewässerqualität werden fünf neue kombinierte Regenklär-/ Rückhaltebecken und trockenfallende Seitengräben hergestellt (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.3).

Notwendige Arbeiten an Gewässern erfolgen unter den Maßgaben der Maßnahme 1.4 V, sodass baubedingte Auswirkungen auf die Fließgewässer auf des unbedingt notwendige Maß begrenzt bleiben und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Grundsätzlich lassen sich die Maßnahmen in Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes unterteilen.

Zur Nachvollziehbarkeit sämtlicher landschaftspflegerischer Maßnahmen wird auf folgende kartografische, textliche und tabellarische Unterlagen verwiesen:

- Maßnahmenübersichtskarte im M. 1: 50.000 (Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1)
- Lageplan der trassennahen landschaftspflegerischen Maßnahmen im M. 1: 2.000 (Unterlage 9.2, Blatt-Nrn. 1-5, zzgl. Legende)
- Lageplan der trassenfernen landschaftspflegerischen Maßnahmen im M. 1: 2.000 (Unterlage 9.3, Blatt-Nrn. 1-2, zzgl. Legende)
- Maßnahmenkartei / Maßnahmenblätter (Unterlage 9.4)
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Unterlage 9.5)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.1.1)

Die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind striktes Recht (§ 13 BNatSchG) und insoweit einer Abwägung zunächst nicht zugänglich. Vorrangiges Ziel ist es, sämtliche zumutbare Möglichkeiten auszuschöpfen, um ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest bestmöglich vermindert werden. Solche Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil der landschaftspflegerischen Begleitplanung (vgl. Unterlage 9.4 sowie 19.1.1, Kap. 3).

Im gesamten Planungsprozess zum Bau der B 19 Ortsumgehung Giebelstadt – Euerhausen sind mit dem Variantenvergleich der UVS und der umweltfachlichen Beurteilung bautechnischer Maßnahmen zur Trassenoptimierung wesentliche Untersuchungen einer verhältnismäßigen Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt.

In Kapitel 4 sind die weiter konkretisierten straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Sie tragen dazu bei, dass mögliche Beeinträchtigungen dauerhaft ganz oder teilweise vermieden werden (z. B. optimierte Gestaltung der Brücken- und Durchlassbauwerke).

Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme dienen dem unmittelbaren Schutz vor temporären Gefährdungen während der Bauausführung. Entsprechende Maßnahmen sind Einzäunungen (z. B. zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen) oder Bauzeitenregelungen (z. B. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten und Nachtbauverbot zur Begrenzung der Störung von Fledermausflugwegen).

Tab. 6-1: Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbeschreibung	Maßn.-Nr.
Einrichtung einer Umweltbaubegleitung für die Dauer der Bauphase	1.1 V

Maßnahmenbeschreibung	Maßn.-Nr.
<p>Räumliche Begrenzung des Baubetriebes, Schutz von Gehölzen und Schutz empfindlicher Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auspflocken des Baufeldes zur optischen Begrenzung und zum Schutz angrenzender Gewässer-, Gehölz- und Offenlandbiotope – Begrenzung des Baubetriebes auf ausgewiesene Arbeitstreifen, Lager- und Betriebsflächen – Schutz von Einzelbäumen und Gehölzbeständen nach RAS-LP4 	1.2 V
<p>Schutz des Bodens</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden auf das unbedingt erforderliche Maß, Minimierung von Bodenverdichtungen – Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung – Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen nach Abschluss der Straßenbaumaßnahme 	1.3 V
<p>Schutz von Gewässern</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der Beeinträchtigungen für Fließgewässer auf das unbedingt erforderliche Maß – Schutz vor Einleitungen und Wasserstandsänderungen – Schutz der Fischfauna beim Verfüllen bestehender Grabenabschnitte 	1.4 V
<p>Schutz von Tieren durch Bauzeitenregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Baufeldfreimachung (insbesondere die Beseitigung von Gehölzen und Röhrichtstrukturen) findet ausschließlich außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Vögeln bzw. nach der Auflösung von Wochenstubenquartieren und vor Beginn der Winterruhe von Fledermäusen statt – Ausschluss von Bautätigkeiten in den Dämmerungs- und Nachtstunden im Bereich bedeutender Fledermausflugstraßen 	1.5 V
<p>Baukonzeption mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wiesenweihe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lokalisierung von Brutstandorten im Vorhabensumfeld und Ableitung von potenziellen Flugkorridoren – Ausschluss von Bautätigkeiten innerhalb der zuvor ermittelten Bereiche bis nach Auflösung der Brutreviere 	1.6 V
<p>Schutz von Vögeln durch Verhinderung der Wiederbesiedlung des Baufeldes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Um nach erfolgter Baufeldfreimachung eine Wiederbesiedlung des Baufeldes durch Brutvögel zu verhindern, sind geeignete Vergrämungsmethoden (z. B. Anbringen von Trassierbändern oder mobilen Zaunelementen, regelmäßige Begehungen des Baufeldes, unterbrechungsfreier Bauablauf) durchzuführen. 	1.7 V
<p>Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontrolle der Gehölze auf Quartierstrukturen und Untersuchung von Höhlenbäumen durch einen Fledermausexperten – Bei Nichtbesatz: Verschließen der Einflugöffnungen; Bei Besatz: Entnahme von potenziellen Quartierbäumen ausschließlich in der Phase nach Auflösung der Wochenstubenquartiere bis vor Beginn der Winterruhe. Vorab ist mit hinreichender Sicherheit sicherzustellen, dass die Quartiere unbesetzt sind. 	1.8 V
<p>Kontrolle von Habitaten des Feldhamsters</p> <ul style="list-style-type: none"> – Evakuieren von Feldhamstern im Baufeld und Umsiedlung in ungefährdete Ersatzhabitate (i. V. m PIK-Maßnahme) – Verhinderung der Wiederbesiedlung des Baufeldes 	1.9 V

Maßnahmenbeschreibung	Maßn.-Nr.
Kontrolle von Habitaten sonstiger Arten – Kontrolle und Evakuieren von potenziellen Vorkommen der Zauneidechse und amphibischen Arten	1.10 V
Anlage von Amphibien- / Reptilienschutzzäunen während der Bauphase – Vermeidung des potenziellen Einwanderns von Amphibien und Reptilien in das Bau- feld – Vermeidung baubedingter Verletzungen / Tötungen von Tieren	1.11 V

Neben den Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Bauphase und denen, die in den straßenbau-
technischen Entwurf eingeflossen sind, sind weitere nicht technische Maßnahmen notwendig.

Nachfolgende Tabelle beinhaltet Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und der
Verminderung von Beeinträchtigungen dienen, die durch den Betrieb der Straße entstehen. Eine
ausführliche Darstellung der Maßnahmen ist Unterlage 9.4 zu entnehmen.

Tab. 6-2: Maßnahmen zur Verminderung / Minimierung betriebsbedingter Beeinträchtigungen

Maßnahmenbeschreibung	Maßn.-Nr.
Anlage von Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Vögel – Gehölzpflanzungen zur Gewährleistung des Überfluges in ausreichender Höhe (Über- flughilfen)	3.1 V
Anlage von Gehölzpflanzungen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse – Vermeidung von Kollisionen querender Fledermäuse mit dem Straßenverkehr, Len- kung strukturegebunden fliegender Fledermäuse und Aufrechterhaltung von Aus- tauschbeziehungen	3.2 V
Anlage von Gehölzpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse – Lenkung strukturegebunden fliegender Fledermäuse und Aufrechterhaltung von Aus- tauschbeziehungen	3.3 V
Anlage und Entwicklung artenreicher Säume und Blühstreifen – Steigerung der Attraktivität für Fledermäuse und Feldhamster im Bereich der vorgese- henen Querungshilfen	3.4 V

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird der Eingriff soweit wie
möglich vermieden. Das Maßnahmenkonzept zur Kompensation der verbleibenden erheblichen
Beeinträchtigungen durch das Vorhaben leitet sich aus den im Zuge der B 19 verursachten er-
heblichen Beeinträchtigungen der vorrangig wiederherzustellenden Strukturen und Funktionen
des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ab und wurde mit den zuständigen Fachbehör-
den abgestimmt. Bei der Ableitung der Art der Maßnahmen haben die Anforderungen aus dem
Artenschutz eine besondere Bedeutung. Vorrangiges Ziel des Maßnahmenkonzeptes ist es, die
Maßnahmen, die sich aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung (vgl. Unterlage 19.2.1) erge-
ben, umzusetzen. Die Maßnahmen ergeben sich aus der Betroffenheit der Dorngrasmücke, Feld-
lerche, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Kuckuck, Nachtigall, Rebhuhn, Wachtel, Wander-
falke, Wiesenschafstelze. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Wiesenweihe gerichtet, für die
potenzielle Lebensräume verloren gehen. Eine besondere Bedeutung spielt darüber hinaus die
Betroffenheit des Feldhamsters.

Tab. 6-3: Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmenbeschreibung	Maßn.-Nr.
Einzelbaumpflanzung und Anlage von Baumreihen	4.2 A
Rückbau / Entsiegelung von Verkehrsflächen im Zuge der B 19	4.6 A
Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzbeständen	5.1 A _{CEF}
Entwicklung von Extensivgrünland	5.2 A _{CEF}
Anlage von Strauchinseln auf extensivem Grünland	5.3 A _{CEF}
Anlage von Gehölzbeständen	6.1 A
Anlage und Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	6.2 A
Anlage von dichten Gehölzbeständen	7.1 A _{CEF}
Anlage von lichten Gehölzbeständen	7.2 A _{CEF}
Anlage und Entwicklung von Extensivgrünland	7.3 A _{CEF}
Anlage von Luzernegrasstreifen	8.1 A _{CEF}
Anlage von Blühstreifen	8.2 A _{CEF}
Anlage von Getreidestreifen	8.3 A _{CEF}
Berücksichtigung der Bedürfnisse von Feldlerche und Grauammer	8.4 A _{CEF}
Installation von 5 Nisthilfen für den Feldsperling	9.1 A _{CEF}
Installation von 5 Nisthilfen für den Wanderfalken	9.2 A _{CEF}
Installation künstlicher Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten	9.3 A _{CEF}

6.5 Maßnahmen zum Schutz vor schweren Unfällen und Katastrophen

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen im Sinne der UVP, Anlage 4, Nr. 8 sind nicht zu erwarten.

6.6 Überwachungsmaßnahmen

Die rechtzeitige Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wird durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sichergestellt (vgl. Unterlage 9.4, Maßnahme 1.1 V).

7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Nach gutachterlicher Einschätzung sind bei Sichtung und Auswertung der technischen Planung sowie der zahlreichen Fach- und Sondergutachten sowie bei der Zusammenstellung der Angaben innerhalb dieses UVP-Berichtes keine besonderen Schwierigkeiten oder Unsicherheiten aufgetreten, welche die Ergebnisse und Angaben in entscheidungsrelevanter Weise beeinflussen könnten.

Die gemäß UVP-G erforderliche Darstellung von Wechselwirkungen stößt in der planerischen Umsetzung grundsätzlich auf forschungsstandbedingte Kenntnis- und Prognoselücken. Die Komplexität und Dynamik medienübergreifender, ökosystemarer Wechselbeziehungen ist nicht quantifizierbar und vorhabenspezifische Auswirkungen auf dieses Beziehungsgefüge sind daher nur unzureichend prognostizierbar. Vor diesem Hintergrund bleiben bei der Darstellung der Vorhabenbeurteilung Auswirkungen unberücksichtigt, die im Rahmen von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen technischen Störfällen oder Unfällen auf das Gebiet einwirken könnten.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass es abschließend keine Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Vorhabens im Sinne von technischen Lücken oder fehlenden Kenntnissen geben wird, die die Aussagen und Ergebnisse des UVP-Berichtes in entscheidungsrelevantem Umfang beeinflussen.

8 Referenzliste der Quellen

Eine vollständige Auflistung der zur Erstellung des UVP-Berichtes verwendeten Quellen ist in Tab. 1-3 (Bestandteile der Verfahrensunterlagen zur Erstellung des UVP-Berichtes) auf Seite 9 hinterlegt.